Anlage

Beitragsordnung

des RKW Sachsen-Anhalt e.V. Rationalisierungs- und Innovationszentrum

§ 1

Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 5 der Satzung.

§ 2

Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

(1) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beiträge werden in der Mitte des Jahres erhoben.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind bei Aufnahme in den Verein bis zum 30.06. des Aufnahmejahres für ein Jahr zu zahlen. Bei Aufnahme ab dem 01.07. ist der Mitgliedsbeitrag in halber Höhe zu entrichten.

§ 3

Höhe des Beitrages

Gemäß § 4 (1) der Satzung des Vereins werden folgende Beiträge von den Mitgliedern in Abhängigkeit der Mitarbeitenden Zahl erhoben:

Beitragsstaffel:	
Mitarbeitenden Zahl	Mitgliedsbeitrag

0-9	Mitarbeitende	150,00 €
10-49	Mitarbeitende	200,00 €
50-249	Mitarbeitende	400,00 €
ab 250	Mitarbeitende	600,00 €

(1) Natürliche Personen zahlen einen Beitrag von 100 €.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gem. § 4 Abs. 2 der Satzung von der Beitragspflicht befreit.

(3) Eine beitragsfreie gegenseitige Mitgliedschaft zwischen Vereinen mit ähnlichen Vereinszwecken und gleicher Zielsetzung ist möglich. Darüber entscheidet der Vorstand.

(4) Bei gemeinnützigen Vereinen, Kommunen, Wirtschaftsfördereinrichtungen, Verbänden, Kammern, Gewerkschaften usw. pauschal 150,- € Mitgliedsbeitrag p.a. – u.U. auch in diesem Bereich Gewinnung neuer Mitglieder möglich.

(5) Der RKW-Mitgliedsbeitrag ist mehrwertsteuerfrei und steuerlich abzugsfähig.

§ 4

Fälligkeit, Erhebung

Der Beitrag wird mit Erteilung der Beitragsrechnung fällig.

§ 5

Genehmigung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliedsversammlung.

Sie tritt durch Beschluss der Mitgliedsversammlung ab dem Beitragsjahr 2027 in Kraft.